

# BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 599/09  
6 Sa 382/09  
Landesarbeitsgericht  
Köln

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
16. März 2010

## URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter, Anschlussberufungskläger und  
Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungskläger, Anschlussberufungsbeklagter und  
Revisionsbeklagter,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Bundes-

arbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger und Dr. Suckow sowie die ehrenamtlichen Richter Furchtbar und Lohre für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. Juli 2009 - 6 Sa 382/09 - aufgehoben, soweit es der Berufung des Beklagten stattgegeben hat.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 6. November 2008 - 17 Ca 661/08 - wird zurückgewiesen.
3. Die weitergehende Revision des Klägers wird zurückgewiesen.
4. Der Beklagte hat 13/170 und der Kläger 157/170 der Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **Von Rechts wegen!**

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung für eine Energiebeihilfe, die als Ersatz für Hausbrandkohle gezahlt wurde, und einen Zuschuss zum Anpassungsgeld einzustehen hat. 1

Der Kläger ist am 18. Februar 1955 geboren. Er war seit dem 1. April 1979 bei der D GmbH beschäftigt. Aufgrund einer Vereinbarung vom 22. April 2005 schied der Kläger mit Ablauf des 30. April 2005 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Die Vereinbarung lautet auszugsweise: 2

- „1. Herr Do scheidet mit Ablauf des 30.04.2005 über die Gewährung von Anpassungsmaßnahmen auf Veranlassung von D aus unserem Unternehmen aus.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, daß D die Differenz zwischen dem endgültigen ungekürzten Anpassungsgeld und dem festgelegten Garantiesatz in Höhe von EUR 1.980,- brutto als monatlichen betrieblichen Zuschuß an Herrn Do überweist. Dieser

Betrag wird erstmalig für den Monat Mai 2005 und  
letztmalig für den Monat Februar 2010 fällig.

...

6. Der Anspruch auf die Gewährung von Invaliden-  
deputatkohle richtet sich dem Grunde und der Höhe  
nach nach den einschlägigen Tarifverträgen.

...“

Einschlägig ist der „Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des rhei- 3  
nisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus“ (*hiernach: MTV*). § 54 dieses Tarif-  
vertrags lautet:

„Die Hausbrandbezugsrechte richten sich nach den  
Bestimmungen der Anlage 7 dieses Manteltarifvertrages.

Sie gelten ausschließlich für:

- aktive Arbeiter und Angestellte
- vor dem 1. Juli 2002 aus dem Unternehmen aus-  
geschiedene Arbeiter und Angestellte sowie deren  
Witwen
- nach dem 1. Juli 2002 aus dem Unternehmen aus-  
geschiedene und zu diesem Stichtag mindestens  
20 Jahre im deutschen Steinkohlenbergbau be-  
schäftigte Arbeiter und Angestellte sowie deren  
Witwen“

In Anlage 7 MTV sind die Bestimmungen der jeweiligen früheren Man- 4  
teltarifverträge für Arbeiter und Angestellte hinsichtlich der Hausbrandbe-  
zugsrechte zusammengeführt. Teil I betrifft den Hausbrandkohlebezug für  
aktive Arbeiter und Angestellte. Teil II behandelt den Bezug für ausgeschiedene  
Arbeiter und Angestellte sowie deren Witwen. Die Bestimmungen beider Teile  
sind mit arabischen Ziffern durchnummeriert, wobei jeweils ergänzend die  
früheren Paragraphenbezeichnungen angeführt werden, nämlich §§ 100 ff. des  
früheren Manteltarifvertrags für Arbeiter und §§ 45 ff. des früheren Manteltarif-  
vertrags für Angestellte.

Zu den Voraussetzungen des Bezugsrechts für Hausbrandkohle ist hin- 5  
sichtlich ausgeschiedener Arbeitnehmer und deren Witwen in II Nr. 1 - § 100 -  
und II Nr. 8 - § 45 - der Anlage 7 zum MTV eine Regelung getroffen. Danach

erhalten Hausbrandkohle Empfänger von Bergmannsrente, von Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, von Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsausgleichsleistung und Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins sowie deren Witwen. Der Anspruch hängt von Beschäftigungszeiten im deutschen Steinkohlenbergbau und von zusammenhängenden Tätigkeiten für Unternehmen ab, die dem Arbeitgeberverband angehören. Soweit es um die Ansprüche von Witwen geht, sieht die Bestimmung zum Teil eine Bedürftigkeitsprüfung vor.

Ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung und ohne Prüfung der 6  
Bedürftigkeit entsteht nach diesen Bestimmungen ein Anspruch, wenn ein ausgeschiedener Arbeitnehmer mindestens 50 % erwerbsbeschränkt und vermindert bergmännisch berufsfähig ist oder wenn er berufs- oder erwerbsunfähig ist und dies auf einem Betriebsunfall oder auf einer Berufskrankheit beruht. Unter gleichen Voraussetzungen hat auch seine Witwe einen Anspruch auf Hausbrandleistungen. Ausgeschiedene Bergleute haben bei einer entsprechenden Einschränkung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit, die auf Militär- oder militärähnlichen Diensten oder einer Besatzungsbeschädigung beruht, bereits nach 5-jähriger Tätigkeit bei verbandsangehörigen Unternehmen einen Anspruch ohne Prüfung der Bedürftigkeit. Witwen dieser Arbeitnehmer sowie tödlich verunglückter oder wegen einer Berufskrankheit verstorbener Arbeitnehmer erhalten Hausbrandleistungen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit oder kein Gewerbe ausüben, ansonsten in Abhängigkeit von ihrer Bedürftigkeit.

Lieferverpflichtet ist aufgrund der Vorschriften jeweils diejenige Zeche, 7  
auf der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt gewesen ist. Eine Bezugsberechtigung besteht danach nicht, wenn der Arbeitnehmer wegen eigenen Verschuldens von seiner letzten Beschäftigungszeche fristlos entlassen worden ist.

Weiter ist vorgeschrieben (*II Nr. 2 - § 101 - und II Nr. 9 - § 46 - 8  
Buchst. b*), dass im gleichen Haushalt nur ein Familienangehöriger Anspruch auf Hausbrandkohle hat. In bestimmten Einzelfällen kann das Bezugsrecht ruhen, wenn der Berechtigte eine anderweitige versicherungspflichtige Tätigkeit

oder ein selbständiges Gewerbe ausübt. Wird ein selbständiges Gewerbe länger als zehn Jahre oder eine versicherungspflichtige Tätigkeit länger als 15 Jahre ausgeübt, so erlischt - teilweise mit einschränkenden Voraussetzungen - das Bezugsrecht. Hausbrandkohlen werden ausschließlich für den eigenen Bedarf zur Verfügung gestellt; sie dürfen nicht veräußert werden.

Das Bezugsjahr ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Auf Verlangen des Berechtigten sind etwa 2/3 der Menge in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zur Verfügung zu stellen (*II Nr. 3 - § 102 - und II Nr. 10 - § 47 - der Anlage 7 zum MTV*). Wird dies in den Monaten Januar bis März des laufenden Bezugsjahres beantragt, besteht ein Anspruch auf Energiebeihilfe, die in einer Summe auszuzahlen ist (*II Nr. 5 - § 104 - und II Nr. 12 - § 49 - der Anlage 7 zum MTV*). In II Nrn. 7 und 14 der Anlage 7 zum MTV haben die Tarifvertragsparteien weiterhin Folgendes vereinbart:

„Die Bezugsansprüche entstehen vorbehaltlich späterer Regelungen der Tarifparteien.“

Der Kläger ist Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins. Mit Schreiben vom 6. Juni 2005 bewilligte die Knappschaft ihm eine Rente für Bergleute wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Bergbau unbefristet ab dem 1. August 2004. Mit Bescheid vom 11. Juli 2005 wurde dem Kläger rückwirkend eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung ab dem 1. Mai 2005 bewilligt.

Die D GmbH zahlte dem Kläger eine Energiebeihilfe von 454,64 Euro jährlich bis einschließlich 2006. Außerdem leistete sie einen Zuschuss zum Anpassungsgeld iHv. monatlich 436,56 Euro. Über ihr Vermögen eröffnete das Amtsgericht Dortmund am 1. Juni 2007 das Insolvenzverfahren.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der Beklagte sei verpflichtet, sowohl für die Energiebeihilfe als auch für das Anpassungsgeld einzustehen. Er hat Energiebeihilfe für die Kalenderjahre 2007 und 2008 iHv. 909,22 Euro nebst Zinsen und die Feststellung einer Leistungspflicht des Beklagten auch über das Jahr 2008 hinaus verlangt. Ferner hat er für die Monate Mai 2007 bis einschließlich Juni 2009 rückständige Zahlungen des Zuschusses zum An-

passungsgeld iHv. insgesamt 11.350,56 Euro geltend gemacht und die Feststellung einer Leistungspflicht des Beklagten über diesen Zeitraum hinaus begehrt.

Der Kläger hat sinngemäß zuletzt beantragt,

13

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 909,22 Euro nebst Zinsen iHv. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. Januar 2008 zu zahlen,
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, die Energiebeihilfe über das Jahr 2008 hinaus im bisherigen Umfang an ihn auszuzahlen,
3. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 11.350,56 Euro brutto nebst Zinsen iHv. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. Juni 2009 zu zahlen,
4. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm den Zuschuss zum Anpassungsgeld über den Monat Juni 2009 hinaus in bisherigem Umfang auszuzahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, die tariflich geregelten Hausbrandleistungen für ausgeschiedene Arbeitnehmer seien ihrem Charakter nach keine betriebliche Altersversorgung. Er sei als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung deshalb nicht einstandspflichtig. Auch der Zuschuss zum Anpassungsgeld stelle keine betriebliche Altersversorgung dar.

14

Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich der Energiebeihilfe stattgegeben und sie hinsichtlich des Zuschusses zum Anpassungsgeld abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Anschlussberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten die Klage insgesamt abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den ursprünglichen Sachantrag weiter. Der Beklagte begehrt die Zurückweisung der Revision.

15

## Entscheidungsgründe

- Die Revision ist nur zum Teil begründet. Der Beklagte hat zwar für die Energiebeihilfe, nicht jedoch für das Anpassungsgeld einzustehen. 16
- I. Der Kläger macht eine Einstandspflicht des Beklagten für Leistungen - Hausbrand und Zuschuss zum Anpassungsgeld - geltend, die ihm seine ehemalige Arbeitgeberin nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gewährt hat. Er beruft sich also auf eine Einstandspflicht für laufende Leistungen, nicht lediglich für Anwartschaften. Die Einstandspflicht des Beklagten richtet sich deshalb nach § 7 Abs. 1 BetrAVG, nicht nach § 7 Abs. 2 BetrAVG. Der Kläger war nicht lediglich Anwärter, sondern bereits Empfänger von Leistungen (vgl. BAG 21. Januar 2003 - 3 AZR 121/02 - zu I der Gründe mwN, BAGE 104, 256). Im Einzelnen gilt: 17
1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG hat der Beklagte als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung in Fällen, in denen - wie hier - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet wurde, für Ansprüche des Versorgungsempfängers in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hatte, einzustehen. Voraussetzung für die Einstandspflicht des Beklagten ist dabei zunächst, dass gegen den Arbeitgeber tatsächlich ein Anspruch in Höhe der empfangenen Leistung bestand. Zudem muss es sich um eine Leistung betrieblicher Altersversorgung handeln; denn nur auf eine Zusage derartiger Leistungen ist das Betriebsrentengesetz und damit der dort geregelte Insolvenzschutz anwendbar. 18
2. Hinsichtlich des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung sind folgende Grundsätze maßgebend: 19
- a) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG handelt es sich um betriebliche Altersversorgung, wenn Leistungen der Alters-, der Invaliditäts- oder der Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugesagt sind. Die Zusage muss einem Versorgungszweck 20

dienen und die Leistungspflicht nach dem Inhalt der Zusage durch ein im Gesetz genanntes biologisches Ereignis, nämlich Alter, Invalidität oder Tod ausgelöst werden. Erforderlich und ausreichend ist weiter, dass durch die vorgesehene Leistung ein im Betriebsrentengesetz angesprochenes biometrisches Risiko teilweise übernommen wird. Die Altersversorgung deckt einen Teil der „Langlebigerisiken“, die Hinterbliebenenversorgung einen Teil der Todesfallrisiken und die Invaliditätssicherung einen Teil der Invaliditätsrisiken ab. Die Risikoübernahme muss in einer Versorgung bestehen. Der Begriff der Versorgung ist weit auszulegen. Versorgung sind alle Leistungen, die den Lebensstandard des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Versorgungsfall verbessern sollen (*vgl. BAG 28. Oktober 2008 - 3 AZR 317/07 - Rn. 21 ff., AP BetrAVG § 1 Nr. 56 = EzA BetrAVG § 1 Nr. 92*).

b) Bei der rechtlichen Beurteilung ist dabei darauf abzustellen, welches Ereignis die Versorgung auslöst, nicht darauf, aus welchem Grund die Zusage erteilt wurde. Es ist deshalb nicht Voraussetzung für betriebliche Altersversorgung, dass damit Betriebstreue belohnt wird, auch wenn dies regelmäßig der Fall ist (*BAG 8. Mai 1990 - 3 AZR 121/89 - zu I 2 der Gründe, AP BetrAVG § 7 Nr. 58 = EzA BetrAVG § 7 Nr. 35*). Der Leistungsbegriff des Betriebsrentengesetzes umfasst dabei nicht nur Geldleistungen, sondern auch Sach- und Nutzungsleistungen, insbesondere Deputate, selbst wenn derartige Leistungen auch den aktiven Arbeitnehmern gewährt werden (*BAG 12. Dezember 2006 - 3 AZR 476/05 - Rn. 43, BAGE 120, 330*).

21

c) Bei der Abgrenzung der vom Betriebsrentenrecht erfassten Risiken knüpft das Gesetz an die gesetzliche Rentenversicherung an. Das führt dazu, dass in anderen Versicherungszweigen der gesetzlichen Versicherung abgesicherte Risiken, insbesondere das der Arbeitslosigkeit und das der Krankheit sich von den Versorgungsrisiken des Betriebsrentenrechts unterscheiden (*vgl. BAG 10. Februar 2009 - 3 AZR 653/07 - Rn. 19, EzA BetrAVG § 1 Betriebsvereinbarung Nr. 6*). Auch eine reine Notlagenunterstützung - entsprechend dem Sozialhilferecht - ist keine Leistung der betrieblichen Altersversorgung (*vgl.*

22



*BAG 25. Oktober 1994 - 3 AZR 279/94 - AP BetrAVG § 1 Nr. 31 = EzA BetrAVG § 1 Nr. 68).*

Die Anknüpfung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung verlangt allerdings keinen vollen Gleichklang. Grundsätzlich ist in der Versorgungsordnung der Leistungsfall zu definieren. Der Regelungsgeber ist nicht gehalten, sich den Regeln der gesetzlichen Sozialversicherung anzuschließen und für die betriebliche Versorgung gleiche oder entsprechende Regeln aufzustellen (*BAG 6. Juni 1989 - 3 AZR 401/87 - zu B 2 a der Gründe, AP BetrAVG § 1 Invaliditätsrente Nr. 8 = EzA BetrAVG § 1 Nr. 53*). Wie sich schon aus § 6 BetrAVG ergibt, ist es aber umgekehrt auch zulässig, wenn die Leistungsvoraussetzungen an die Rentenberechtigung aus dem Sozialversicherungsrecht anknüpfen, soweit dadurch Voraussetzungen definiert werden, die der Absicherung eines der genannten biometrischen Risiken dienen. Gleiches gilt, wenn an andere gesetzliche Regelungen angeknüpft wird. 23

d) Dem Charakter einer Leistung als betriebliche Altersversorgung steht es grundsätzlich auch nicht entgegen, wenn in einer Regelung Bestimmungen enthalten sind, die mit dem Betriebsrentengesetz nicht übereinstimmen. 24

So ist es im Gegensatz unschädlich, wenn in einer Regelung neben Leistungen, die ein biometrisches Risiko iSd. Betriebsrentengesetzes abdecken, weitere Ansprüche oder Anwartschaften vorgesehen sind, die gegen andere Risiken sichern. Das ändert nichts daran, dass insoweit, als ein von diesem Gesetz erfasstes biometrisches Risiko abgesichert wird, es dabei bleibt, dass die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes erfüllt sind. 25

Ebenso wenig kommt es in der Regel darauf an, ob die Versorgungsregelung Bestimmungen enthält, die einer Rechtsprüfung nach dem Betriebsrentengesetz nicht standhalten (*BAG 19. Februar 2008 - 3 AZR 61/06 - Rn. 40, AP BetrAVG § 1 Nr. 52 = EzA BetrAVG § 1 Betriebliche Übung Nr. 9*). Die Unwirksamkeit solcher Regelungen folgt daraus, dass es sich um betriebliche Altersversorgung handelt. Der Charakter einer betrieblichen Altersversorgung entfällt nicht etwa umgekehrt deswegen, weil eine nach dem Betriebsrentengesetz unzulässige Regelung getroffen wurde. 26

- II. Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Beklagte für die vom Kläger geltend gemachte Energiebeihilfe, nicht jedoch für den Zuschuss zum Anpassungsgeld einstandspflichtig. 27
1. Bei der Energiebeihilfe handelt es sich um Ansprüche, die betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes darstellen, und für die der Beklagte aufgrund der Insolvenz der früheren Arbeitgeberin des Klägers einzustehen hat. 28
- a) Dem Anspruch steht nicht von vornherein entgegen, dass er sich möglicherweise erstmals aus der Aufhebungsvereinbarung ergibt. Betriebliche Altersversorgung kann auch dadurch entstehen, dass in einer Aufhebungsvereinbarung Leistungen zugesagt werden (*vgl. BAG 8. Mai 1990 - 3 AZR 121/89 - AP BetrAVG § 7 Nr. 58 = EzA BetrAVG § 7 Nr. 35*). Ein Fall des Versicherungsmisbrauchs liegt nicht vor. Die Vereinbarung wurde länger als zwei Jahre vor dem Insolvenzfall abgeschlossen (*§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG*). 29
- Aufgrund der Verweisung maßgeblich ist der MTV als einschlägige tarifliche Regelung. Dass die Hausbrandleistungen damit auf der Basis eines Tarifvertrags geschuldet waren, steht der Einstandspflicht des Beklagten nicht entgegen. Zwar spricht § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG von einer Versorgungszusage „des Arbeitgebers“, das schließt aber kollektiv-rechtliche Regelungen nach dem Zweck des Betriebsrentengesetzes ein. Für Tarifverträge ergibt sich dies schon daraus, dass tarifliche Regelungen für die betriebliche Altersversorgung in § 17 Abs. 3 BetrAVG ausdrücklich vorgesehen sind. 30
- b) Entgegen der Ansicht des Beklagten kann den tariflich vorgesehenen Hausbrandleistungen für ausgeschiedene Arbeitnehmer und deren Witwen nicht grundsätzlich der Charakter einer betrieblichen Altersversorgung abgesprochen werden. Die Tarifvertragsparteien haben als Leistungsvoraussetzungen überwiegend Tatbestände benannt, die ihrerseits an biometrische Risiken im Sinne des Betriebsrentengesetzes anknüpfen. Auch aus einer „Gesamtschau“ der im MTV enthaltenen Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse ergibt sich nicht, dass kein biometrisches Risiko im Sinne des Betriebsrentengesetzes abgedeckt werden soll. 31

aa) Die im MTV benannten Leistungsvoraussetzungen nehmen selbst 32  
überwiegend Tatbestände in Bezug, die an biometrische Risiken im Sinne des  
Betriebsrentengesetzes anknüpfen.

Das gilt zunächst, soweit der Tarifvertrag auf den Bezug gesetzlicher 33  
Renten wie der Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit  
bzw. das Knappschaftsruhegeld abstellt. Derartige Leistungen werden unter  
Voraussetzungen gewährt, die an das „Langlebkeitsrisiko“ oder das Invalidi-  
tätsrisiko anknüpfen. Dass der Tarifvertrag seinerseits lediglich gesetzliche  
Rentenleistungen in Bezug nimmt und die Anspruchsvoraussetzungen nicht  
weitgehend selbst definiert, ist unschädlich und im Übrigen in der betrieblichen  
Altersversorgung weitgehend üblich. Soweit Witwen Hausbrandleistung zusteht,  
handelt es sich um Hinterbliebenenversorgung.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob der Tarifvertrag als Leis- 34  
tungsvoraussetzung auch Tatbestände nennt, die nicht an eines der vom  
Betriebsrentengesetz abgedeckten biometrischen Risiken anknüpfen. Die  
Gewährung tariflicher Leistungen bei Fallgestaltungen, die keine Verbindung zu  
den vom Betriebsrentengesetz erfassten biometrischen Risiken haben, führt nur  
dazu, dass insoweit eine Einstandspflicht des Beklagten ausscheidet.

bb) Ebenso kommt es nicht darauf an, dass in einigen Fällen der Berufs- 35  
oder Erwerbsunfähigkeit - und daran anschließend auch bei Leistungen an die  
Witwe eines Bergmannes - neben der für die Leistung vorausgesetzten Invalidi-  
tät auch auf die Ursache dieser Invalidität, etwa militärische oder militärähnliche  
Dienste oder Besatzungsschäden bzw. Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten,  
abgestellt wird. In diesen Fällen wird neben der Anknüpfung an die Invalidität  
eine weitere Voraussetzung festgelegt. Das widerspricht dem Charakter als  
Betriebsrente nicht. Die Abdeckung eines Teils des Invaliditätsrisikos wird nicht  
dadurch ausgeschlossen, dass weitere Leistungsvoraussetzungen festgelegt  
werden.

cc) Ebenso ist es unschädlich, dass die Witwe teilweise Bedürftigkeit 36  
nachweisen muss und dass eine selbständige oder versicherungspflichtige  
Tätigkeit den Anspruch entfallen lassen kann, nach gewisser Dauer sogar

endgültig. Die Tarifvertragsparteien haben hier - in pauschalierter Form - an den Versorgungsbedarf angeknüpft. Mit dem Versorgungscharakter betrieblicher Altersversorgung ist es auch ohne weiteres vereinbar, dass das Deputat bei Sachleistungen nur für den eigenen Bedarf verwendet und nicht weiter verkauft werden darf, sowie dass pro Haushalt nur eine Person anspruchsberechtigt ist.

dd) Dass auch aktive Arbeitnehmer einen Leistungsanspruch haben und es sich um eine Sachleistung handelt, steht dem Charakter als betriebliche Altersversorgung ebenfalls nicht entgegen. Unschädlich ist auch, dass die Ansprüche teilweise schon nach kurzer Dauer der Betriebszugehörigkeiten gewährt werden, da Förderung einer längeren Betriebszugehörigkeit kein Charaktermerkmal der betrieblichen Altersversorgung ist. 37

ee) Unerheblich ist, dass sich die Tarifvertragsparteien ausdrücklich spätere Regelungen vorbehalten haben und die Ansprüche nicht bestehen, wenn der Berechtigte wegen eigenen Verschuldens von seiner letzten Beschäftigungszeche fristlos entlassen worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit diese Regelungen rechtlich zulässig sind. Eine - gegebenenfalls teilweise - Unwirksamkeit würde den Charakter der Hausbrandleistungen an ausgeschiedene Arbeitnehmer als betriebliche Altersversorgung nicht ausschließen, sondern nur die Wirksamkeit der Bestimmungen beschränken. 38

c) Der Kläger hat auch Anspruch auf Hausbrandleistungen unter Voraussetzungen, die an die Abdeckung eines biometrischen Risikos nach dem Betriebsrentengesetz anknüpfen. 39

aa) Nach Anlage 7 Abschn. II Nr. 1 (§ 100 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) bzw. Nr. 8 (§ 45 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) des MTV erhalten ausgeschiedene Bergleute, die 25 oder mehr Jahre im deutschen Steinkohlenbergbau, zuletzt mindestens fünf Jahre zusammenhängend bei Mitgliedern der Arbeitgeberverbände tätig waren, Hausbrand, wenn sie ua. Empfänger von Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind. Diese Bestimmungen sind nach § 54 Abs. 2 letzter Spiegelstrich MTV auf den Kläger anwendbar. Er ist nach dem 1. Juli 2002 bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin ausgeschieden und mit 40

diesem Stichtag allein aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses bei dieser und ihrer Rechtsvorgängerin mindestens 20 Jahre im deutschen Steinkohlenbergbau beschäftigt.

Durch diese Tätigkeit hat er die in Anlage 7 festgelegte Voraussetzung einer Tätigkeit von 25 oder mehr Jahren im deutschen Steinkohlenbergbau erfüllt. Es ist weder vom Beklagten vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Kläger durch die Tätigkeit bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin nicht zugleich auch die Voraussetzung einer 5-jährigen Beschäftigung bei Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes erfüllt hat. 41

Da der Kläger sowohl Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins als auch Empfänger einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist, liegen die Anspruchsvoraussetzungen des MTV für den Bezug von Hausbrand im Jahre 2007 vor. Bereits bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen sieht der MTV einen Anspruch vor. 42

bb) Seit der Insolvenz der früheren Arbeitgeberin des Klägers hat der Beklagte als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung für diesen Anspruch auch einzustehen, weil der Kläger unter den im Tarifvertrag benannten Leistungsvoraussetzungen Hausbrandleistungen aufgrund von Tatbeständen erhält, die ihrerseits an die im Betriebsrentengesetz genannten biometrischen Risiken anknüpfen, und es sich deshalb um betriebliche Altersversorgung handelt. 43

(1) Das gilt allerdings nicht schon deshalb, weil der Kläger Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins ist. 44

Rechtsgrundlage für die Erteilung von Bergmannsversorgungsscheinen ist das „Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (*Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW*)“ vom 20. Dezember 1983 (*GV.NRW. S. 635*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (*GV.NRW. S. 299*). Zielrichtung dieses Gesetzes ist - unabhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung des Bergmannsversorgungsscheins (§ 2 *BVSG NW*) - die Eingliederung in das Arbeitsleben, insbesondere durch den besonderen Kündigungsschutz (§§ 10 ff. *BVSG NW*). Dementsprechend sieht 45

das Gesetz keine besondere Altersvoraussetzung vor und knüpft deshalb nicht an das „Langlebkeitsrisiko“ an. Das Gesetz kommt ferner Arbeitnehmern nicht zugute, die aufgrund ihrer Berufsunfähigkeit dem Arbeitsmarkt ohnehin nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. *LSG NW 10. Januar 2007 - L 2 KN 180/04 -*). Es dient damit auch nicht der Abdeckung des Invaliditätsrisikos.

(2) Die Einstandspflicht des Beklagten folgt jedoch daraus, dass der Kläger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält. Damit wird an das Invaliditätsrisiko angeknüpft. 46

Die Absicherungspflicht erstreckt sich auch auf das gesamte Jahr 2007. Die Insolvenz wurde am 1. Juni 2007 eröffnet. Im Jahre 2007 galt § 7 Abs. 1a BetrAVG noch in der Fassung, die er durch Art. 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (*BGBI. I S. 2998*) erhalten hatte und die erst durch Art. 4e Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (*BGBI. I S. 2940*) geändert wurde. Nach der damaligen Fassung des § 7 Abs. 1a BetrAVG umfasste der Anspruch „auch rückständige Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu sechs Monate vor Entstehen der Leistungspflicht“ des Beklagten entstanden sind. Damit konnte der Kläger auch Ansprüche geltend machen, die ab Januar 2007 entstanden. 47

2. Demgegenüber hat der Beklagte nicht für den dem Kläger von seiner ehemaligen Arbeitgeberin gewährten Zuschuss zum Anpassungsgeld einzustehen. Leistungen, die an das Anpassungsgeld anknüpfen, stellen keine betriebliche Altersversorgung dar. 48

Eine an das Anpassungsgeld geknüpfte Versorgungsleistung deckt keines der im Betriebsrentengesetz angesprochenen biometrischen Risiken, insbesondere nicht das Altersrisiko, ab. Die Voraussetzungen von Anpassungsgeld im Bergbau sind in den Richtlinien vom 25. Oktober 2005 (*BAnz. Nr. 218 vom 18. November 2005 S. 16032 f.*) geregelt. Die Gewährung von Anpassungsgeld erfordert danach (*Nr. 3.2 der Richtlinie*), dass der Arbeitnehmer wegen einer ministeriell genehmigten Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme entlassen worden ist. Ebenso wie das auf- 49

gestockte Anpassungsgeld knüpft die betriebliche Versorgungsleistung deshalb nicht an das „Langlebigkeitsrisiko“ Alter, sondern den Verlust des Arbeitsplatzes und damit an das Risiko der Arbeitslosigkeit an. Dieses Risiko ist nicht im Betriebsrentengesetz angesprochen (*BAG 10. Februar 2009 - 3 AZR 783/07 - Rn. 16 ff., AP BetrAVG § 1 Nr. 58*). Letztlich geht es um die Überbrückung einer erwarteten Arbeitslosigkeit; dafür vorgesehene Leistungen sind keine betriebliche Altersversorgung (*vgl. BAG 18. Mai 2004 - 9 AZR 250/03 - zu A der Gründe mwN, EzA TVG § 4 Luftfahrt Nr. 9*).

VRiBAG Dr. Reinecke ist in Ruhestand getreten und deshalb verhindert, die Unterschrift zu leisten.

Zwanziger

Zwanziger

RiBAG Dr. Suckow ist erkrankt und deshalb verhindert, die Unterschrift zu leisten.

Zwanziger

Furchtbar

Ehrenamtlicher Richter Lohre ist in Urlaub und deshalb verhindert, die Unterschrift zu leisten.

Zwanziger